

Betriebssportverband Hamburg e.V.

Wendenstraße 120

20537 Hamburg

Telefon: 040 219 88 21-0

Telefax: 040 233711

info@bsv-hamburg.de

www.bsv-hamburg.de

BETRIEBSSPORT
VERBAND HAMBURG



◆ Partner für Sport, Fitness und Gesundheit

Inhaltsverzeichnis

I Satzung

Rahmensatzung

Ordnung für die Spielberechtigung bei Wettkämpfen

Ordnung für Ehrungen

Protest- und Berufungsgebühren

Betriebssportverband Hamburg e.V.

SATZUNG

§ 1 Zweck

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Verbandes ist die Förderung des Betriebssports, insbesondere des Breiten- und Gesundheitssports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die organisatorische Zusammenfassung der Betriebssportgemeinschaften der Betriebe und der Behörden und der Vertretung ihrer Interessen.

Soweit erforderlich bietet der Verband seinen Mitgliedern eigene Sportprogramme und Veranstaltungen an. Er kann hierfür notwendige Anlagen, soweit sie nicht von anderer Seite zur Verfügung gestellt werden, einrichten und betreiben.

Der Verband bekennt sich zur Zusammenarbeit mit anderen Sportverbänden.

Bindungen politischer und religiöser Art sind ihm untersagt.

Der BSV tritt ausdrücklich für einen manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Antidopingbestimmungen an.

Jedes Amt im BSV ist für Männer und Frauen gleichermaßen zugänglich.

Satzung und Ordnungen des BSV gelten unbesehen ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 2 Name

Der Verband führt den Namen „Betriebssportverband Hamburg e.V.“ (BSV Hamburg). Seine Farben sind rot-weiß.

§ 3 Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 4 Eintragung

Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

Der Verband ist Mitglied im Deutschen Betriebssportverband e.V. (DBSV) und Mitglied mit besonderer Aufgabenstellung im Hamburger Sportbund e.V. (HSB).

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus:

a) **Korporativen Mitgliedern:**

Betriebssportgemeinschaften, die aus dem Zusammenschluss von Sportlern unter Anerkennung der vom Ordentlichen Verbandstag am 21. Februar 1958 beschlossenen Rahmensezung im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung gebildet worden sind.

b) **Ehrenmitgliedern:**

Natürliche Personen mit hervorragenden Verdiensten um den Betriebssport in Hamburg, die auf Antrag des Präsidiums unter Mitwirkung des Ehrenrates vom Verbandstag ernannt werden.

§ 7 Aufnahme

Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme der korporativen Mitglieder. Anträge sind schriftlich zu stellen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Auflösung der angeschlossenen korporativen Mitglieder
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Ableben bei Mitgliedern nach § 6, Abs. b)
- 2) Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende zu erklären.
- 3) Das Präsidium kann nach Anhörung ein Mitglied aus dem Verband ausschließen:
 - a) ein korporatives Mitglied, wenn es trotz zweier schriftlicher Mahnungen mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand ist, sofern die zweite Zahlungsaufforderung eine Androhung des Ausschlusses enthält;
 - b) im Übrigen, wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt; zum Beispiel, wenn ein Mitglied den Verbandsinteressen gröblichst zuwiderhandelt. Vor dem Ausschluss ist dem Beschuldigten der Grund schriftlich mitzuteilen und ihm ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben.
- 4) Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist Einspruch beim Ehrenrat zulässig. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbescheides einzureichen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Zahlungsanspruch gegen den Verband.

§ 9 Beiträge

Der Verbandstag beschließt die Mitgliedsbeiträge. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sonstige Beiträge für Verbandsveranstaltungen und für die Benutzung von Verbandsanlagen setzt das Präsidium fest. Mitgliedsbeiträge sind jährlich im

Voraus und spätestens vier Wochen nach Rechnungsstellung, sonstige Beiträge vor der jeweiligen Veranstaltung bzw. der Benutzung zu zahlen.

Bei Eintritt in der ersten Jahreshälfte (Monate Januar bis Juni) ist der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen, bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte (Juli bis Dezember) ist die Hälfte des Jahresbeitrages zu zahlen.

Die Abmeldung von Spielerpässen nach Ende des Spielbetriebes führt nicht zu einer Verringerung des Jahresbeitrages, wenn die Spielerpässe für die neue Saison wieder angemeldet werden.

Bei Ausscheiden aus dem Verband (§ 8 Absatz 2) innerhalb eines Geschäftsjahres wird der Jahresbeitrag nicht ermäßigt oder zurückgezahlt. Wird der Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht gezahlt, kann das Präsidium nach billigem Ermessen einen Säumniszuschlag bis zur Höhe von 10 Prozent der fälligen Beiträge festsetzen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt davon unberührt.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Verbandstag

- 1) Der Ordentliche Verbandstag soll im ersten Viertel des jeweiligen geraden Kalenderjahres stattfinden. Er wird vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten geleitet.

Die Mitglieder müssen mindestens vier Wochen vor dem für den Verbandstag bestimmten Tag eingeladen werden. Die Einladung kann erfolgen:

- a) schriftlich,
- b) elektronisch per E-Mail.

Die vorläufige Tagesordnung ist dabei bekannt zu geben.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens bis zum 31.12. des vorherigen Jahres dem Präsidium vorliegen und von ihm unverzüglich an die Mitglieder verteilt werden.

Im Übrigen sind Anträge für den Verbandstag dem Präsidium spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen. Eine Beschlussfassung über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht oder nicht fristgerecht gestellt wurde, ist nur statthaft, wenn 50 % der gesamten Stimmen anwesend sind und wenn zwei Drittel der vertretenen Stimmen hiermit einverstanden sind und der Antrag sich nicht auf Satzungsänderungen, Wahlen oder die Auflösung des Verbandes bezieht. Wahlvorschläge sind grundsätzlich dem Ehrenrat – bei Ehrenratsmitgliedern dem Präsidium – spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag vorzulegen. Mindestens eine Woche vor dem Verbandstag ist den Mitgliedern die endgültige Tagesordnung mit den notwendigen Unterlagen zuzustellen.

- 2) Regelmäßiger Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Tätigkeitsbericht des Präsidiums,
- b) Rechnungsbericht des Referenten für Finanzen und Genehmigung der vorgelegten Haushaltspläne für zwei Geschäftsjahre,
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Präsidiums

- e) Wahlen
- f) Verschiedenes

§ 12 Außerordentlicher Verbandstag

- 1) Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen,
 - a) wenn das Präsidium es im Interesse des Verbandes für notwendig hält, oder
 - b) wenn mindestens der zehnte Teil der korporativen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt, oder
 - c) das Amt des Präsidenten nicht besetzt ist.

Die Mitglieder werden in gleicher Weise wie zum ordentlichen Verbandstag eingeladen.

§ 13 Beschlussfassung

- 1) Die Verbandstage sind mit Ausnahme von § 23,1 ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er mehr Ja- Stimmen als Nein- Stimmen erhält.
- 2) Die Mehrheit wird durch Auszählen der erhobenen Stimmkarten ermittelt. Wahlen werden in gleicher Weise durchgeführt, wenn keine schriftliche Abstimmung gefordert wird. Wird geheime Wahl beantragt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- 3) Die Stimmenverteilung bei korporativen Mitgliedern richtet sich nach der Anzahl ihrer Spielerpassinhaber zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres:

1	-	25 Spielerpassinhaber	1 Stimme
26	-	50 Spielerpassinhaber	2 Stimmen
51	-	100 Spielerpassinhaber	3 Stimmen
101	-	250 Spielerpassinhaber	4 Stimmen
251	-	500 Spielerpassinhaber	5 Stimmen
501 und mehr		Spielerpassinhaber	6 Stimmen.

Korporative Mitglieder ohne Spielerpassinhaber haben je eine Stimme.

- 4) Ehrenmitglieder haben ebenfalls eine Stimme.
- 5) Über den Verlauf des Verbandstages ist Protokoll zu führen; insbesondere sind die Beschlüsse aufzuzeichnen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Präsidenten oder Vizepräsidenten zu unterzeichnen. Der Protokollführer wird vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten bestimmt.

§ 14 Präsidium

- 1) Das Präsidium besteht aus:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Referent für Finanzen
 - d) Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Referent für Gesundheit im Betrieb
 - f) Referent für Rechtsangelegenheiten
 - g) Sportreferent
 - h) Sportreferent
 - i) Sportreferent
 - j) Referent für Sonderaufgaben

Weiteres Präsidiumsmitglied mit beratender Stimme ist der Geschäftsführer.

- 2) Vertreter des Verbandes im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Präsident und der Vizepräsident. Rechtsgeschäfte, die den Verband in vermögensrechtlicher Hinsicht verpflichten sollen, können vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten nur zusammen mit dem Referenten für Finanzen bzw. einem anderen vom Präsidium bevollmächtigten Präsidiumsmitglied vorgenommen werden.
- 3) Das Präsidium wird vom Verbandstag mit Stimmenmehrheit auf vier Jahre gewählt, und zwar der Präsident, der Referent für Öffentlichkeitsarbeit, der Referent für Gesundheit im Betrieb, der Sportreferent (g) und der Referent für Rechtsangelegenheiten auf einem, der Vizepräsident, der Referent für Finanzen, der Sportreferent (h) ~~und~~ Sportreferent (i) und Referent für Sonderaufgaben (j) jeweils auf dem folgenden Verbandstag. Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten kann auch ein Mitarbeiter des Verbandes gewählt werden.
- 4) Die alten Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 5) Wiederwahl ist zulässig.
- 6) Jedes Präsidiumsmitglied ist berechtigt, sein Amt durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Präsidium jederzeit zur Verfügung zu stellen. Scheidet ein Präsidiumsmitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so ist das Präsidium berechtigt, für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein anderes Mitglied nach zu wählen. Ist das Amt des Präsidenten unbesetzt, so ist in angemessener Zeit ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen.

Das Präsidium ist berechtigt, Präsidiumsaufgaben, soweit damit nicht eine Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB verbunden ist, auf Dritte zu übertragen.

- 7) Dem Präsidium obliegt die Führung des Verbandes, die Einberufung der Verbandstage, die Ausführung der dort gefassten Beschlüsse, die Verwaltung des Vermögens im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes, die Überwachung von Ausschüssen in verwaltungsmäßiger Hinsicht mit dem Recht, an deren Sitzungen beratend teilzunehmen, die Einstellung und Entlassung von Arbeitskräften und die Wahl von Delegierten.
- 8) Rahmenverträge mit Fachverbänden können nur nach vorheriger Zustimmung der jeweiligen Spielausschüsse abgeschlossen werden. Das Präsidium kann - nach Anhörung der Beteiligten - Ausschüsse bis zur nächsten Neuwahl auflösen oder einzelnen Ausschussmitgliedern jede weitere Tätigkeit für den Verband untersagen, sofern ihr Verhal-

ten nicht der Satzung entspricht, das Ansehen des Verbandes oder seine Beziehungen zu anderen Verbänden gefährdet oder wenn sie gegen die Beschlüsse des Verbandstages verstoßen. Das Präsidium kann insoweit für die Übergangszeit Ausschüsse oder Ausschussmitglieder einsetzen und sich auch die Mitarbeit kompetenter Mitglieder der angeschlossenen Betriebssportgemeinschaften in Arbeitskreisen als Entscheidungshilfen bei der Lösung besonderer Aufgaben sichern.

Die Entscheidung des Präsidiums kann vor dem Ehrenrat angefochten werden. Der Ehrenrat entscheidet endgültig nach Anhörung der Parteien.

- 9) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15 Vergütungen für die Verbandstätigkeit

- 1) Die Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 2) trifft grundsätzlich das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Entscheidung über eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG für Mitglieder des Präsidiums, trifft der Ehrenrat.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz soll innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 6) Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes, die vom Präsidium erlassen und geändert wird.

§ 16 Spielausschüsse

- 1) Die Durchführung des Sportbetriebes im Wettkampfsport mit den Pokal- und Punktspielrunden, Meisterschaften etc. organisieren die jeweiligen Spielausschüsse (Ausschüsse). Die Einrichtung der Ausschüsse und die Zahl der Ausschussmitglieder bestimmt das Präsidium.
- 2) Die Mitglieder der einzelnen Ausschüsse werden jeweils im geraden Kalenderjahr von der Versammlung der Spartenleiter der korporativen Mitglieder gewählt. Die Mitglieder der einzelnen Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden mit Stimmenmehrheit. Die Vorsitzenden oder deren Stellvertreter der Spielausschüsse bilden mit den Sportreferenten den Sportausschuss.

- 3) Die Ausschüsse haben eine Spiel- bzw. Wettkampfordnung – falls erforderlich mit einer Schiedsrichterordnung - zu erlassen. Die Ordnung ist vor Erlass dem Präsidium zur Zustimmung vorzulegen. Gibt das Präsidium seine Zustimmung nicht, so hat es auf Antrag des betreffenden Ausschusses über die Bedenken mit den Spartenleitern zu beraten. Verweigert das Präsidium weiterhin seine Zustimmung, so entscheidet der nächste Ordentliche Verbandstag. Bis zur Entscheidung des Verbandstages gilt die alte Ordnung weiter. Besteht eine solche nicht, so legt das Präsidium die Ordnung fest. Das Präsidium ist berechtigt, bei erlassenen Ordnungen einem Ausschuss Änderungswünsche vorzutragen. Werden diese abgelehnt, so entscheidet der nächste Ordentliche Verbandstag.
- 4) In den Ordnungen ist u.a. zu regeln, wer bei Verbandswettkämpfen startberechtigt und gegen welche Entscheidungen die Berufung möglich ist. Weiterhin dürfen gegen korporative Mitglieder, Mannschaften und Spieler nur folgende Strafen vorgesehen werden:
 - a) protokollarischer Verweis,
 - b) öffentlicher Verweis,
 - c) Aberkennung der Befähigung als Spielführer und Funktionsträger bestimmter Ämter im Verband. Die Aberkennung ist zeitlich festzulegen.
 - d) Geldstrafen bis zu Euro 250,- jedoch nur gegen korporative Mitglieder,
 - e) Sperren.

§ 17 Berufungsausschuss

- 1) Der Berufungsausschuss wird auf vier Jahre vom Verbandstag gewählt.
- 2) Er besteht aus fünf ständigen Mitgliedern, die mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden wählen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist der Berufungsausschuss berechtigt, für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein anderes Mitglied nach zu wählen. Ersatzweise ist das Präsidium befugt, neue Mitglieder zu ernennen, dieses gilt auch für den Fall, dass der gesamte Berufungsausschuss sein Amt niederlegt.
- 3) Der Berufungsausschuss entscheidet nach Anhörung beider Parteien endgültig über Berufungen gegen Entscheidungen der Ausschüsse. Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren legt das Präsidium fest.
- 4) Der Vorsitzende kann zu jeder Berufungsverhandlung Sachverständige einladen. Die Sachverständigen dürfen nicht den am Berufungsverfahren beteiligten Parteien angehören. Der Berufungsausschuss ist beschlussfähig, wenn einschließlich dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

§ 18 Ehrenrat

- 1) Der Ehrenrat wird auf vier Jahre vom Verbandstag gewählt. Er besteht aus sieben Mitgliedern und wählt einen Sprecher. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist der Ehrenrat berechtigt, für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein anderes Mitglied nach zu wählen. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.
- 3) Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung von Ehrenverfahren,

- b) Entscheidungen über Einsprüche gegen Ausschüsse gemäß §§ 8 Abs. 3 und 14 Abs. 8 dieser Satzung.
- c) Mitwirkung bei der Vorbereitung von Wahlen auf Verbandstagen,
- d) Mitwirkung bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern und bei Ehrungen,
- e) Vertretung des Verbandes bei Abschluss, Ausgestaltung und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gegenüber einem Mitarbeiter, der nach § 14,3 in das Präsidium gewählt worden ist.
- f) Entscheidungen über Gnadengesuche nach Anhörung des Berufungsausschusses.
- g) Entscheidungen über eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG durch Mitglieder des Präsidiums.

§ 19 Kassenprüfer

- 1) Vom Verbandstag sind zwei Kassenprüfer für vier Jahre zu wählen. Auf jedem Verbandstag steht ein Kassenprüfer zur Wahl. Wiederwahl ist möglich.
- 2) Außerdem ist auf jedem Verbandstag ein Ersatzkassenprüfer zu wählen. Auch hier ist die Wiederwahl zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer haben mindestens zweimal jährlich unvermutet Prüfungen vorzunehmen und bei Beanstandungen das Präsidium sofort zu benachrichtigen. Sie haben dem Verbandstag einen Kassenprüferbericht vorzulegen.

§ 20 Mittelverwendung

Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

§ 21 Verbot zweckfremder Ausgaben

Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 22 Datenschutz

- 1) Der Verband erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse seiner Mitglieder und ggf. der Mitglieder seiner angeschlossenen Betriebssportgemeinschaften. Hierbei werden die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) beachtet.
- 2) Näheres wird in einer Datenschutzordnung geregelt.

§ 23 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenem Verbandstag beschlossen werden. Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

- 2) Ist der Verbandstag nicht beschlussfähig oder wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, hat das Präsidium binnen vier Wochen einen neuen Verbandstag einzuberufen, der dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Sport.

Die Satzungsänderung vom 10. April 2018 ersetzt alle vorhergehenden Satzungen.
Die Eintragung im Vereinsregister ist erfolgt.

Rahmensatzung für eine Betriebssportgemeinschaft

(Enthält nur die aus den steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen ohne weitere vereinsrechtliche Vorschriften)

- 1 Die mit Sitz in verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er erfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 (Entweder Fassung a)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den/die/das

(Bezeichnung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)

Der/die/das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(oder Fassung b)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Ordnung für die Spielberechtigung bei Wettkämpfen

im Betriebssportverband Hamburg e.V. in der Fassung vom 10.04.2018

A Begriffe

- 1.1 Betriebssportler sind Betriebsangehörige, die in einem Hauptarbeits- oder Hauptbeschäftigungsverhältnis zu dem Betrieb oder Konzern (einschließlich der angegliederten Tochterunternehmen) stehen, bei dem die Betriebssportgemeinschaft (BSG) gebildet ist.
- 1.2 Rentner und Pensionäre eines Betriebes werden als Betriebsangehörige angesehen.
- 1.3 Den Betriebsangehörigen sind deren Ehegatten, Lebenspartner, Eltern, Stiefeltern, Geschwister sowie eigene Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder und Enkel gleichgestellt.
- 1.4 Der Betriebssportverband (BSV) betrachtet die bei ihm angeschlossenen Sportgemeinschaften der Behörden und Ämter der Freien und Hansestadt Hamburg als zu einem Betrieb gehörig. Das Entsprechende gilt innerhalb der in Hamburg ansässigen jeweiligen Bundesbehörden.
- 1.5 Sind die Angehörigen mehrerer Betriebe mit eigener Rechtspersönlichkeit in einer BSG zusammengeschlossen, so muss hierzu die entsprechende schriftliche Bestätigung der BSG vorliegen.
- 1.6 Das Studium vollmatrikulierter Studierender gilt als Hauptbeschäftigung.
- 1.7 Mitarbeiter eines verleihenden Unternehmens werden als Betriebsangehörige des entleihenden Unternehmens angesehen, in welchem sie bisher mindestens 2 Jahre ununterbrochen aktiv gearbeitet haben und dort noch weiterhin beschäftigt sind. Eine entsprechende schriftliche Bestätigung des entleihenden Unternehmens gegenüber dem BSV ist erforderlich. Dieses Unternehmen ist dem BSV zur Mitteilung verpflichtet, wenn der Leiharbeiter aus dem Unternehmen ausscheidet. In diesem Falle erlischt die Spielberechtigung.
- 2 Gastspieler ist jeder, der in keinem Hauptarbeits- oder Hauptbeschäftigungsverhältnis zu dem Betrieb steht, bei dem die BSG gebildet ist.
- 3 Doppelspieler sind solche Sportler, die gleichzeitig in einem Verein eines Fachverbandes des DOSB (Deutscher Olympischer Sportbund) dieselbe Sportart aktiv ausüben.

B Spielberechtigung

- 1 Die Spielberechtigung wird durch einen von der jeweiligen Sparte genehmigten Spielerpass dokumentiert. Die übermittelten Daten des Spielerpasses werden in einem EDV-System verarbeitet.

Die Spielberechtigung erhalten nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen auf Antrag die in A1 genannten Betriebssportler, wenn sie nicht Berufsspieler ihrer Sparte sind.
- 2 Spielberechtigung für Gastspieler und/oder Doppelspieler
 - 2.1 Sie erhalten keine Spielberechtigung, wenn sie in einem Hauptarbeits- oder Hauptbeschäftigungsverhältnis zu einem Betrieb stehen, in dessen BSG dieselbe Sportart betrieben wird. Es sei denn, diese BSG stimmt dem schriftlich zu.
 - 2.2 Angehörige der Freien und Hansestadt Hamburg erhalten die Spielberechtigung als Gastspieler einer anderen BSG, wenn dieselbe Sportart nicht in den BSGen der Behörden und Ämter der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) betrieben wird.

3 Erlöschen der Spielberechtigung

- 3.1 nach Beendigung der laufenden Spielzeit, wenn er den Betrieb wechselt und in der BSG des neuen Betriebes die von ihm ausgeübte Sportart im Betriebssportverband betrieben wird.
- 3.2 Ein Betriebssportler behält die Spielberechtigung als Gastspieler der BSG seines früheren Betriebes, wenn zwischen der Erteilung der Spielberechtigung und dem Wechsel des Betriebes mindestens drei Jahre liegen und die Betriebssportgemeinschaft des neuen Betriebes dem schriftlich zustimmt.

4 Die Spielberechtigung eines Gastspielers erlischt,

- 4.1 oder nach Beendigung der laufenden Spielzeit, wenn die Betriebssport-gemeinschaft des Betriebes, zu dem er in einem Hauptarbeits- oder Hauptbeschäftigungsverhältnis steht, dieselbe Sportart im BSV aufnimmt.
- 4.2 Abweichend von 4.1 behält der Gastspieler die Spielberechtigung, wenn zwischen der Erteilung der Spielberechtigung und dem Zeitpunkt, zu dem er Doppel-spieler wird, mindestens drei Jahre liegen.
- 4.3 Abweichend von 4.2 behält ein Gastspieler die Spielberechtigung, wenn zwischen der Erteilung der Spielberechtigung und der Aufnahme des Sportbetriebes in der BSG des Betriebes, zu dem er in einem Hauptarbeits- oder Haupt-beschäftigungsverhältnis steht, mindestens drei Jahre liegen und diese BSG dem schriftlich zustimmt.

5 Einschränkungende Regelung

Die einzelnen Sparten können in ihren Spielordnungen einschränkende Regelungen beschließen.

C Verfahren

Über die Erteilung und den Entzug der Spielberechtigung entscheidet im Rahmen dieser Ordnung der Spelausschuss der jeweiligen Sparte.

D Rechtsmittel

- 1.1 Gegen alle die Spielberechtigung betreffenden Entscheidungen des zuständigen Spelausschusses ist die Berufung beim Berufungsausschuss zulässig, diese muss innerhalb von zehn (10) Kalendertagen ab Kenntnis von der Entscheidung auf der Geschäftsstelle des BSV eingehen.
- 1.2 Die Berufungsbegründung ist spätestens innerhalb von weiteren zwanzig (20) Kalendertagen nachzureichen.
- 2 Das Verfahren des Berufungsausschusses ergibt sich aus seiner Geschäfts-ordnung.
- 3 Die Entscheidungen des Berufungsausschusses sind unanfechtbar.

Beschlossen durch den ordentlichen Verbandstag am 10. April 2018

Ordnungen für Ehrungen

§ 1 Für besondere Verdienste um den Betriebssport können Betriebssportlerinnen und Betriebssportler vom Präsidium geehrt werden:

Abs. 1 Für verdienstvolle und fördernde ehrenamtliche Tätigkeit in den Organisationen oder der Verwaltung des Betriebssportverbandes Hamburg und als Funktionär in der Betriebssportgemeinschaft:

- a) Durch die Verleihung der Silbernen Ehrennadel
- b) Durch die Verleihung der Goldenen Ehrennadel nach einer herausragenden, mindestens 10-jährigen Tätigkeit, Frühestens aber 5 Jahre nach der Verleihung der Silbernen Ehrennadel.
- c) Durch die Verleihung des Goldenen Ehrenschildes nach einer besonders verdienstvollen und herausragenden, den Betriebssport prägenden Tätigkeit. Voraussetzung ist der Besitz der Goldenen Ehrennadel.
- d) Durch Ernennung zum Ehrenmitglied des Betriebssportverbandes gemäß § 6 b) der Satzung.
- e) Die Verleihungen sind durch eine Urkunde zu dokumentieren.

Abs. 2 In ganz besonderen Fällen kann das Präsidium Ehrungen nach Abs. 1 vornehmen, ohne dass die Wartezeiten nach Abs. 1 b) vorliegen müssen.

Abs. 3 Bei besonderen Anlässen kann das Präsidium Funktionsträger von Betriebssportgemeinschaften und andere Personen, die den Betriebssport außerordentlich gefördert oder sich um ihn besonders verdient gemacht haben, mit der Überreichung einer Ehrenurkunde und einem Präsent ehren.

Abs. 4 Vorschlagberechtigt sind die Vorstände der Ausschüsse sowie die Mitglieder des Präsidiums und des Ehrenrates. Vorschläge aus den Betriebssportgemeinschaften können an die vorgenannten Gremien gestellt werden.

§ 2 Der Beschluss zur Verleihung von Ehrennadeln und Ehrenkunde erfolgt durch das Präsidium des Verbandes. Der Ehrenrat nimmt zu allen Vorschlägen Stellung. Bei abweichenden Stellungnahmen beraten Präsidium und Ehrenrat gemeinsam.

§ 3 Ehrungen nach § 1 können vom Präsidium aberkannt werden, wenn Geehrte durch ihr Verhalten dem Betriebssportverband Schaden zugefügt haben.

§ 4 Auf Antrag werden Betriebssportgemeinschaften vom Präsidium des Verbandes durch Verleihung der BSV-Plaketten geehrt.

- | | | |
|--------------|---|-------------------------------|
| 1. in Kupfer | - | für 25-jährige Mitgliedschaft |
| 2. in Silber | - | für 40-jährige Mitgliedschaft |
| 3. in Gold | - | für 50-jährige Mitgliedschaft |

Anträge sind an das Präsidium des Verbandes zu stellen.

Die Neufassung wurde auf dem Verbandstag vom 27.03.2012 beschlossen.

Protest- und Berufungsgebühren

Gemäß des Beschlusses des Präsidiums vom 12.08.2014 wurden die Gebühren für Proteste und Berufungen vor dem Berufungsausschuss des BSV, einheitlich für alle Sparten, wie folgt festgelegt:

Protestgebühr	50,00 €
Berufungsgebühr	100,00 €

Diese Gebührensätze gelten sowohl für Einzelproteste, wie für Mannschaftsproteste. Die Gebühren müssen vor Eintritt in die Verhandlung auf einem Konto des BSV überwiesen sein. Liegt die Gebühr bis zur Verhandlungsöffnung nicht vor, wird der Protest oder die Berufung verworfen.

Bei Zurücknahme des Rechtsmittels vor Eintritt in die Verhandlung werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet.

Wird dem Protest oder der Berufung stattgegeben, ist die Gebühr zurückzuzahlen.